

Beitragsordnung WSV Oberhof 05 e.V.



- **Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitrags- und Sachleistungspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

- **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.

Folgende Beiträge sind zu entrichten:

Aufnahmegebühr:	5,- € (einmalig vorab zu entrichten und mit MG-Beitrag eingezogen)
Jahresbeiträge:	
Kind bis 12 Jahre	2€/Monat
Kind von 13-17J.	3€/Monat
Erwachsener	6€/Monat
Studenten/Renter	5€/Monat
Familie 2 Erwachsene + 1 Kind	4,50€/Person/Monat)
	- für jedes weitere Kind (siehe Jahresbeiträge Kind)
Fördermitglied	120€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

-Die Beiträge werden einmal im Jahr fällig.

Der Verein wünscht das Lastschriftverfahren. Für Mitglieder, die nach Beschließen dieser Beitragsordnung dem Verein beitreten ist das Lastschriftverfahren verbindlich.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorliegenden Nachweise.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Kündigung innerhalb des Jahres keine anteilige Rückerstattung.

Bei Anmeldung bis 30.06. ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01.07. der halbe MG-Beitrag fällig.

- Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2016 beschlossen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.